

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. S. 301. — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 S. 305. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Arbeitsnachweis beigefügte Liste. S. 306. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 in Haag abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Vermundtschaft über Kinderheirath. S. 307.

(Nr. 3062.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). Vom 10. Juli 1904.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin am Nord N. O. „Hohenzollern“, den 10. Juli 1904.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler.